

Industriemeister Digital- und Printmedien

ZFA
bvdm. ver.di



Vorwort	1	8.4 Bewertungskriterien	16
1 Aufgabenbereich des Industriemeisters – Fachrichtung Digital- und Printmedien	2	8.4.1 Bewertung der schriftlichen Gesamtplanung	16
2 Branchen- und Handlungsbereiche	3	8.4.2 Bewertung von Präsentation und Fachgespräch	16
3 Zugangsberufe	3	8.5 Beispiel einer Aufgabenstellung	17
4 Zulassungsvoraussetzungen	3	8.5.1 Grundsätzliche Hinweise	17
5 Übersicht Prüfungsstruktur	4	8.5.2 Briefing	17
6 Rahmenplan für den Industriemeister – Fachrichtung Digital- und Printmedien (Auszug)	5	8.5.3 Produktionsbeschreibung	18
6.1 Grundlegende Qualifikationen	5	8.5.4 Grundsätze der Text- und Grafikgestaltung	18
6.1.1 Rechtsbewusstes Handeln	5	8.5.5 Grundsätze der Bildbearbeitung	19
6.1.2 Betriebswirtschaftliches Handeln	5	8.5.6 Datenverarbeitung	19
6.1.3 Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung	5	8.5.7 Medienproduktion	19
6.1.4 Zusammenarbeit im Betrieb	5	8.5.8 Angebotskalkulation	19
6.2 Handlungsspezifische Qualifikationen	6	8.5.9 Produktionsablaufplan	19
6.2.1 Produktionsprozesse	6	8.5.10 Projektteam	19
6.2.2 Projekt- und Produktplanung	8	8.5.11 Medienrechtliche Vorschriften	19
6.2.3 Führung und Organisation	9	8.5.12 Medienauswahl	19
7 Gestaltung der Prüfung	11	8.5.13 Beurteilung	20
7.1 Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen (AEVO)	11	8.6 Präsentation und Fachgespräch	20
7.2 Grundlegende Qualifikationen	11	8.6.1 Grundsätzliche Hinweise	20
7.3 Handlungsspezifische Qualifikationen	11	8.6.2 Beurteilungskriterien	20
7.4 Bewerten und Bestehen	11	8.7 Gesamtbewertung „Projektmanagement“	20
8 Hinweise zur Gesamtplanung	12	8.7.1 Zulassungsvoraussetzung Präsentation und Fachgespräch	20
8.1 Praxisorientierte Gesamtplanung	12	8.7.2 Gesamtpunktzahl „Projektmanagement“	20
8.1.1 Vorbemerkung	12	9 Zeugnisse	21
8.1.2 Bedeutung der praxis- orientierten Gesamtplanung	12	10 Ausbildereignungsprüfung	24
8.1.3 Rahmenbedingungen der Prüfung für die Gesamtplanung	12	11 Vorbereitungslehrgänge	25
8.2 Themenstellung der Gesamtplanung	14	11.1 Stundenverteilung als Richtwerte für Lehrgänge (Empfehlung)	25
8.2.1 Kriterien für die Wahl eines Themas	14	11.2 Meister-BAföG	26
8.2.2 Möglichkeiten der Ideenfindung	14	12 Adressen	26
8.3 Durchführung der Gesamtplanung	15	13 Anhang	27
8.3.1 Möglichkeiten der Informationsbeschaffung	15	Fortbildungsprofil	36
8.3.2 Projektorganisation	15	Impressum	37
8.3.3 Schreiben der Arbeit	15		
8.3.4 Layout	16		

Die Leistungsfähigkeit der Druck- und Medienindustrie hängt in hohem Maße von der Qualifikation ihrer Mitarbeiter ab. Besonders die Ausweitung von Informations- und Kommunikationstechnologien in allen Produktionsbereichen stellen die Unternehmen und die Beschäftigten permanent vor neue Herausforderungen. Sektorale Grenzen ehemals festumrissener Produktions- und Aufgabenfelder lösen sich heute auf und führen zu einem Zusammenwachsen bislang arbeitsteilig geleisteter Produktionsabläufe, da die eingesetzten Technologien Einzelstufen des Wertschöpfungsprozesses integrieren. Gleichzeitig entwickeln sich neue Geschäftsfelder, die zu einer zunehmenden Vernetzung der Produktion von Digital- und Printmedien führen. Neue Medien, allen voran die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des Internets, eröffnen für die Druck- und Medienindustrie interessante neue Märkte.

Parallel zu den technischen Veränderungen vollzieht sich ein Paradigmenwechsel von der reinen Produktionsorientierung hin zur Kunden- und Dienstleistungsorientierung. Dies erfordert Personal, das über die fachliche Qualifikation hinaus auch verstärkt über extrafunktionale Qualifikationen und planerische Fähigkeiten verfügen muss.

Um diesen technischen und marktlichen Anforderungen auch zukünftig gewachsen zu sein, wurden im Medienbereich neue Berufsbilder mit modularen Strukturen entwickelt. Diese flexiblen Strukturen ermöglichen es, die Ausbildung sowohl auf betriebspezifische Gegebenheiten als auch auf individuelle Neigungen des Auszubildenden auszurichten. Ziel ist es, Personal mit ausgeprägten fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für ein möglichst breites Einsatzgebiet zu qualifizieren.

Die neuen Ausbildungsberufe stießen in der Praxis auf äußerst positive Resonanz, die Ausbildungsbereitschaft wurde durch die gestaltungsoffenen Strukturen positiv beeinflusst. Damit sind im Bereich der Ausbildung zukunftsweisende Konzepte erarbeitet, die junge Menschen für die Herausforderungen der nächsten Jahre qualifizieren und dem Fachkräftebedarf der Unternehmen entsprechen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung des hohen Qualifikationsniveaus der Beschäftigten in der Druck- und Medienbranche sind auch im Weiterbildungsbereich Strukturen notwendig, die eine breit angelegte Grundlagenqualifikation mit den Möglichkeiten hoher Flexibilität verbindet.

Deshalb haben die Verbände der Druck- und Medienwirtschaft und ver.di Medien, Kunst und Industrie unter dem Dach des Zentral-Fachausschusses Berufsbildung Druck und Medien (ZFA) gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) die Weiterbildungsverordnung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien unter der Federführung des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) entwickelt.

Die Weiterbildungsregelung bezieht sich, wie der Name der Fachrichtung sagt, auf die Digital- und Printmedienproduktion. Der Industriemeister ist qualifiziert, in diesen Bereichen selbstständig planerische Aufgaben wahrzunehmen.

Die Inhalte des Stoffplanes bieten eine breite Grundlagenqualifikation mit technischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen.

Mit dem Industriemeister werden u. a. verlässliche Branchenstandards in der Druck- und Medienindustrie gesetzt. Der Industriemeister baut auf die fachlichen Qualifikationen des Druckers, Siebdruckers, Mediengestalters, Buchbinders und anderer Medienberufe auf. Man geht deshalb davon aus, dass Inhalte, die bereits in der Ausbildung vermittelt wurden, nicht noch einmal in der Industriemeisterprüfung geprüft werden müssen. Hier hat sich der Fokus der Verordnung gegenüber der alten Industriemeisterverordnung der Fachrichtung Druck erheblich geändert. Waren in dieser Prüfung noch praktische Prüfungselemente enthalten, so wurden diese jetzt zugunsten einer integrierten Gesamtplanung fallen gelassen. Die Gesamtplanung stellt sozusagen die Kür der Prüfung dar, denn hier soll ein angehender Meister beweisen, dass er seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in einer Projektarbeit bündeln kann, die einen hohen Anwendungsbezug hat.

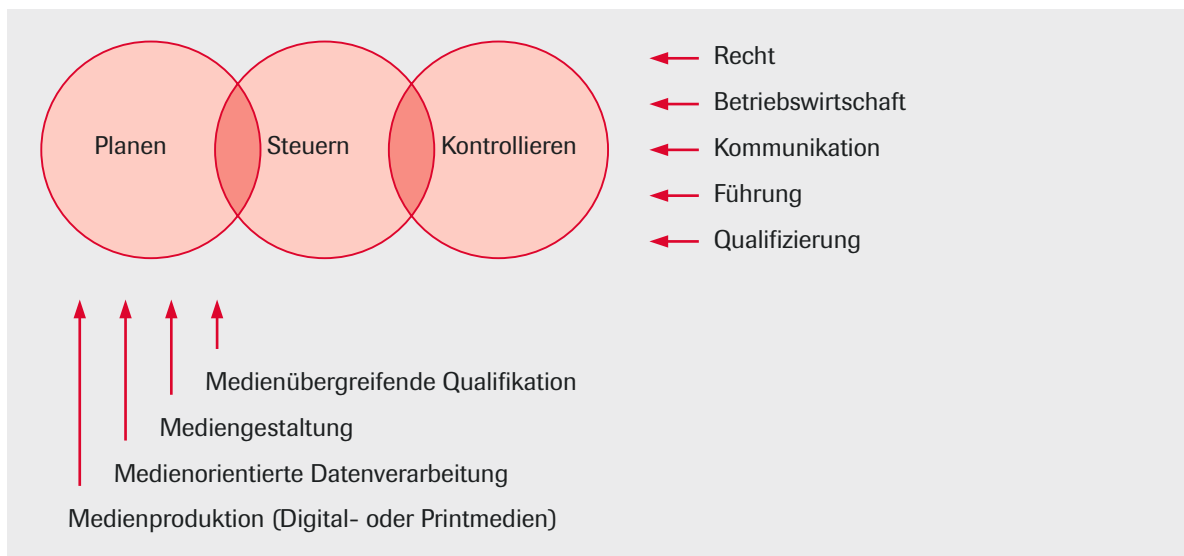
Der ZFA wünscht allen Lehrgangsteilnehmern viel Erfolg bei der Prüfung.

Kassel, November 2003

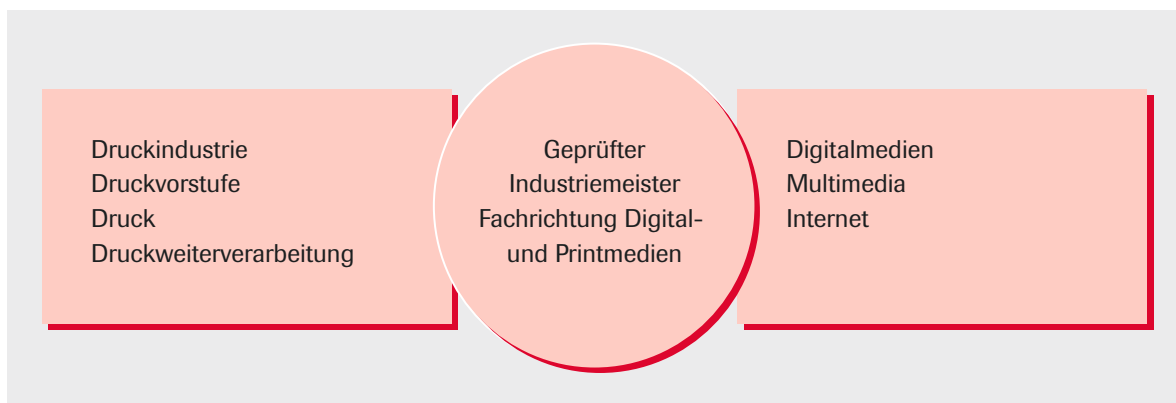
Zum Aufgabengebiet des Industriemeisters gehört das Planen, Steuern und Kontrollieren der Produktionsprozesse von Digital- und Printmedien. Dabei müssen technische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Industriemeister beraten Kunden, kalkulieren Medienprodukte, disponieren Aufträge und arbeiten projektorientiert. Zum Qualifikationsprofil gehört die systematische und zielorientierte Anwendung von Kommunikationsgrundlagen und Führungsgrundsätzen bei der Wahrnehmung von Führungs- und Qualifizierungsaufgaben. Die Prüfungsordnungen basieren auf einer neuen Struktur, die sowohl Generalisten- als auch Spezialistenfortbildung ermöglicht und erstmals die vielfältigen Tätigkeitsbereiche der Digital- und Medienproduktion miteinander verzahnt.

Am 29. Juni 2003 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung die neue Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Digital- und Printmedien erlassen. Sie ist am 3. Juli 2003 in Kraft getreten. Damit können geeignete Träger auf dieser Grundlage Weiterbildungskurse anbieten und Prüfungen bei den jeweiligen Industrie- und Handelskammern abgelegt werden.

Diese Broschüre enthält wichtige Informationen rund um die Weiterbildung zum Geprüften Industriemeister und vermittelt einen Überblick über die Prüfungsanforderungen sowie einen Einblick in die Anforderungen des Stoffplans.



2 Branchen- und Handlungsbereiche



3 Zugangsberufe

Die nachfolgende Liste enthält neben den aktuellen Ausbildungsberufen der Druck- und Medienwirtschaft auch Ausbildungsberufe, die nicht mehr bestehen. Diese Liste ist ein Orientierungsrahmen für die Aufstiegsqualifizierung zum Industriemeister – Fachrichtung Digital- und Printmedien.

Buchbinder/-in	Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien
Dekorvorlagenhersteller/-in	Reprograf/-in
Drucker/-in	Reprohersteller/-in
Druckformhersteller/-in	Schriftsetzer/-in
Druckvorlagenhersteller/-in	Siebdrucker/-in
Flexograf/-in	Verpackungsmittelmechaniker/-in
Fotografurzeichner/-in	Werbe- und Mediovorlagenhersteller/-in
Kartograph/-in	Werbefolienhersteller/-in

4 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu den Prüfungen Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ Ausbildung in den Zugangsberufen und zweijährige¹ einschlägige Berufspraxis²,
- ▶ Sonstiger Ausbildungsberuf und dreijährige einschlägige Berufspraxis,
- ▶ Kein Ausbildungsabschluss und sechsjährige einschlägige Berufspraxis.

1) Der Prüfungsbereich „Grundlegende Qualifikationen“ kann ein Jahr vor Erreichen der notwendigen Berufspraxis abgelegt werden

2) Ein Nachweis der einschlägigen Berufspraxis erfolgt durch Zeugnisse des Arbeitgebers oder andere Nachweise

Handlungsspezifische Qualifikationen

-
- | | |
|----------------------------|---|
| Produktionsprozesse | 1 Medienübergreifende Qualifikationen |
| | 2 Mediengestaltung Digitalmedien und Printmedien |
| | 3 Medienorientierte Datenverarbeitung Digitalmedien und Printmedien |
| | 4 Medienproduktion Digitalmedien und Printmedien |
-

-
- | | |
|--|--|
| Projekt- und
Produktplanung | 1 Projektmanagement nach Wahl:
– Digitalmedien
– Printmedien |
| | 2 Medienrechtliche Vorschriften |
-

-
- | | |
|-------------------------------------|--|
| Führung und
Organisation | 1 Personalführung |
| | 2 Personalentwicklung |
| | 3 Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme |
| | 4 Kostenmanagement |
-

Grundlegende Qualifikationen

-
- Rechtsbewusstes Handeln
 - Betriebswirtschaftliches Handeln
 - Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
 - Zusammenarbeit im Betrieb
-

Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen (AEVO)

6.1 Grundlegende Qualifikationen

6.1.1 Rechtsbewusstes Handeln

- ▶ Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen
- ▶ Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe
- ▶ Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung
- ▶ Berücksichtigen arbeitschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen
- ▶ Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen
- ▶ Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes

6.1.2 Betriebswirtschaftliches Handeln

- ▶ Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen
- ▶ Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation
- ▶ Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung
- ▶ Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung

- ▶ Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren

6.1.3 Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung

- ▶ Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten
- ▶ Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten
- ▶ Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen
- ▶ Anwenden von Projektmanagementmethoden
- ▶ Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel
- ▶ Anwenden von Präsentationstechniken

6.1.4 Zusammenarbeit im Betrieb

- ▶ Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten
- ▶ Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung
- ▶ Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen
- ▶ Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen
- ▶ Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu fördern
- ▶ Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte

1) Der vollständige Rahmenplan wird derzeit von einer Arbeitsgruppe des DIHK und des ZFA erstellt. Er kann ab Januar 2004 beim DIHK-Publikationenservice, Pützchens Chaussee 60, 53227 Bonn, Fax (0228) 4 22 45 93 oder bestellservice@verlag.dihk.de für ca. 11 EUR bezogen werden. Für Rückfragen zu Ihrer Bestellung Telefon-Hotline (0228) 4 22 24 33, Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 17 Uhr und Freitag 8 Uhr bis 14 Uhr.

6.2 Handlungsspezifische Qualifikationen

6.2.1 Produktionsprozesse

6.2.1.1 Medienübergreifende Qualifikationen

Grundlegende Möglichkeiten der Digital- und Printmedien kennen und anwenden.

- ▶ Definieren von Produkt- und Zielgruppen
 - Marktforschung und Marktanalyse
 - Produktgruppen
 - Zielgruppendefinition
 - Zusammenwirken von Produktpolitik und Zielgruppen
 - Arten und Verwendung von Digital- und Printmedien
- ▶ Unterscheiden von Produktionsverfahren und -prozessen;
 - Produktionsverfahren und -prozesse der Digital- und Printmedien
 - Einsatzbereiche von Produktionsverfahren und Produktionsprozessen
 - Verfahren und Prozesse für Crossmedia-Produktionen
- ▶ Einsetzen von Produktionsmitteln
 - Produktionsmittel der Digital- und Printmedien
 - Einsatzbereiche von Produktionsmitteln
 - Produktionsmittelauswahl bei Crossmedia-Produktionen
- ▶ Nutzen von Datenverarbeitungsprozessen
 - Grundzüge von Datenverarbeitungsprozessen
 - Datenaufbereitung und Datenmanagement
 - Datenhandling bei Crossmedia-Produktionen
 - Zusammenwirken von Produktpolitik und Zielgruppen
- ▶ Einsetzen von technischen Übertragungsverfahren
 - Technische Übertragungsverfahren
 - Kriterien für die Auswahl geeigneter Übertragungsverfahren

6.2.1.2 Mediengestaltung

Informations- und Kommunikationsprozesse des Auftraggebers beurteilen. Daraus systematisch und entscheidungsorientiert Gestaltungskonzepte entwickeln.

- ▶ Analysieren kundenbezogener Informations- und Kommunikationsprozesse
 - Grundlagen der Kommunikationstheorie
 - Besonderheiten und Prozesse der Massenkommunikation
 - Grundlagen der Informationstheorie
 - Medienklassifizierung
 - Kundenspezifische Informationen

- ▶ Berücksichtigen der Zielgruppenorientierungen
 - Zielgruppenanalyse
 - Vorgehensweise bei der Zielgruppenanalyse
 - Methoden der kreativen Ideenfindung
 - Zielbeschreibung
 - Zielgruppenanalyse
 - Zielgruppengerechte Medienproduktion
- ▶ Entwickeln, Prüfen und Optimieren von Gestaltungskonzeptionen
 - Aufbau einer Gestaltungskonzeption für Digital- und Printmedien
 - Didaktische Konzeptionen für Digital- und Printmedien
 - Arten von Zeichensystemen
 - Gestaltungselemente
 - Kriterien für die Überprüfung und das Optimieren von Gestaltungsergebnissen
 - Übereinstimmung der Gestaltungsergebnisse mit den Vorgaben
 - Technische Umsetzbarkeit des Gestaltungsergebnisses für Digital- und Printmedien
 - Optimierung des Gestaltungsergebnisses
- ▶ Anwenden von Grundsätzen der Text-, Grafik- und Bildgestaltung
 - Typografie
 - Grafik- und Bildgestaltung
 - Bewegte Bilder und Audio
- ▶ Entwickeln von Crossmediakonzepten
 - Planung einer Crossmedia-Konzeption
 - Datenmanagement
 - Möglichkeiten und Grenzen für gemeinsame Gestaltung von Print-, Online- und Multimedia-Anwendungen

6.2.1.3 Medienorientierte Datenverarbeitung

Daten für Medienprodukte beurteilen, deren Verarbeitungsprozesse aufzeigen und Konzepte für eine medienübergreifende Datenhaltung entwickeln.

- ▶ Entwickeln von Konzepten für die digitale technologische und arbeitsorganisatorische Systemintegration (digitaler Workflow)
 - Definition von Workflow-Konzepten
 - Planungshilfen/Workflow-Software
 - Erarbeitung eines Workflow-Konzeptes für die Medienproduktion
- ▶ Beurteilen von Daten
 - Kriterien für die Beurteilung von Daten
- ▶ Beurteilen und Einsetzen von Hardware und Softwaretools
- ▶ Anwenden von Methoden des Datenmanagements
 - Grundlagen eines Datenmanagementsystems
 - Standards

- ▶ Beurteilen von Datenausgabeprozessen durch Soll-Ist-Vergleiche
 - Kriterien für die Beurteilung von Ausgabeprozessen
 - Beurteilung der Print-Ausgabe
 - Prüf- und Optimierungsmöglichkeiten
- ▶ Entwickeln von Konzepten zur medienneutralen Datenhaltung
 - Anforderungen an medienübergreifende Datenhaltung
 - Möglichkeiten und Grenzen für gemeinsame Gestaltung von Digital-, Print-, Online- und Multimediaanwendungen
 - Mehrfachnutzung von Daten
 - Strukturierung von Daten
- ▶ Be- und Verarbeiten von Daten für die Digital- und Printmedienproduktion
 - Be- und Verarbeitungsverfahren von Original- und Produktionsdaten für die Digital- und Printmedienproduktion
 - Be- und Verarbeitungsverfahren von Audio- und Videodaten
- ▶ Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements
 - Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität medienorientierter Datenverarbeitung
 - Kriterien zur Beurteilung von Medienprodukten
 - Kriterien zur Beurteilung von Produktionsverfahren
 - Software zur Überprüfung und Sicherung der Qualität
 - Planung und Dokumentation
- ▶ Einsetzen von Verfahren zur Produktion interaktiver und multimedialer Anwendungen
 - Umsetzung von Kundenanforderungen in interaktive und multimediale Anwendungen
- ▶ Beurteilen analoger und digitaler Ausgabeprozesse für unterschiedliche Medien
 - Kriterien für die Beurteilung von Ausgabeprozessen
- ▶ Entwickeln von Konzepten für interaktive und multimediale Anwendungen
 - Phasen einer Online- oder Offline-Produktion
 - Redaktionelle und konzeptionelle Aufgaben
 - Realisierung des Projektes
- ▶ Organisieren von datenbankgestützten Produktionsprozessen
 - Einsatzgebiete für Datenbanken im Produktionsprozess
 - Datenbanksysteme im Produktionsprozess
 - Datenbanken für digitale Produkte
- ▶ Anwenden von Verfahren zur Produktion von Online- und Offlinemedien
 - Produktionsmöglichkeiten für unterschiedliche Darstellungen nach Kundenanforderungen
 - Verfahrenswege
- ▶ Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements
 - Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Medienproduktion
 - Überwachung der Dokumentation
- ▶ Berücksichtigen medienspezifischer arbeitsschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften sowie Bestimmungen des Umweltschutzes
 - Ergonomie am Arbeitsplatz
 - Umweltschutz am Arbeitsplatz

6.2.1.4 Medienproduktion Digitalmedien

Daten für Medienprodukte beurteilen, deren Verarbeitungsprozesse aufzeigen und Konzepte für eine medienübergreifende Datenhaltung entwickeln.

- ▶ Beurteilen von Techniken der Audio- und Videodatenbearbeitung
 - Grundlagen der Audiodatenaufzeichnung und Bearbeitung
 - Grundlagen der Videodatenaufzeichnung und Bearbeitung
 - Grundlagen der Audio- und Video-Ausgabe
- ▶ Einsetzen von Animations- und Tricktechniken
 - Grundlagen der Animation und Tricktechniken
 - Prüfungs- und Optimierungsmöglichkeiten
- ▶ Berücksichtigen von Vorgaben der Dramaturgie
 - Grundlagen der Dramaturgie
 - Dramaturgie Bild und Ton
 - Dramaturgie für Multimedia und Web

6.2.1.5 Medienproduktion Printmedien

Kenntnisse und Fertigkeiten der Herstellungsprozesse von Medien und diese im Rahmen von Planungs- und Gestaltungstätigkeiten berücksichtigen.

- ▶ Beurteilen analoger und digitaler Ausgabeprozesse für unterschiedliche Printmedien
 - Kriterien zur Beurteilung von Ausgabeprozessen
 - Beurteilung von Printausgaben
 - Kontroll- und Optimierungsmöglichkeiten unterschiedlicher Ausgabesysteme
- ▶ Auswählen und Einsetzen von Geräten und Maschinen des Druckprozesses sowie von Werk- und Hilfsstoffen
 - Funktion, Aufbau und Einsatzbereiche von Maschinen, Geräten und Systemen
 - Kriterien für das Auswählen und Einsetzen von Geräten und Maschinen

- Kriterien für das Auswählen und den Einsatz von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bedruckstoffen
- ▶ Beurteilen von Druckweiterverarbeitungstechniken
 - Prozessschritte
 - Druckweiterverarbeitungstechniken
 - Kriterien für die Beurteilung von Druckweiterverarbeitungstechniken
- ▶ Auswählen und Einsetzen von Druckweiterverarbeitungsgeräten sowie von Werk- und Hilfsstoffen
 - Funktion, Aufbau und Einsatzbereiche von Maschinen, Geräten und Systemen
 - Kriterien für das Auswählen und Einsetzen von Geräten und Maschinen
 - Kriterien für das Auswählen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen
- ▶ Organisieren maschinenbezogener Prozessdatenverarbeitung
 - Möglichkeiten der Prozessdatenverarbeitung
 - Maschineneinstelltechniken
- ▶ Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements
 - Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Medienproduktion
 - Umsetzung des Qualitätsmanagements
- ▶ Berücksichtigen druckspezifischer Arbeitsschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften sowie Bestimmungen des Umweltschutzes
 - Ergonomie am Arbeitsplatz
 - Umweltschutz am Arbeitsplatz
- ▶ Berücksichtigen medienrechtlicher Vorschriften
 - Vertragsrecht, Leistungsstörungen, Produkthaftung, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Zahlungsvereinbarungen, Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Presserecht, Wettbewerbs- und Zeichenrecht
- ▶ Ableiten von Marketingzielen aus den Unternehmenszielen des Auftraggebers
 - Grundlagen des Marketing
 - Ziele und Aufgaben der Marketingplanung
- ▶ Einsetzen von Marketinginstrumenten
 - Marktforschung
 - Marketing-Mix
 - Produkt- und Sortimentspolitik
 - Preispolitik
 - Distributionspolitik
 - Media-Planung
 - Mediaeinkauf und -abrechnung
 - Technische Hilfsmittel
- ▶ Einsetzen von Kundengewinnungs- und Kundenbindungsmaßnahmen
 - Verkaufsförderung
 - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Kundenbindungsmaßnahmen
- ▶ Analysieren und Strukturieren von Kundendaten
 - ABC-Klassifizierung
 - Sales-Channel-Management (Vertriebskanal-Management)
 - Portfoliomethode
 - Auswertungsmethode
 - Statistik

6.2.2 Projekt- und Produktplanung

6.2.2.1 Projektmanagement

Erstellung einer Gesamtplanung, unter Beachtung medienrechtlicher Vorschriften und Marketingaspekten, Projekt- und Produktplanungen einschließlich der Kalkulation von Medienprodukten aus dem gewählten Handlungsfeld.

- ▶ Anwenden von Instrumenten zur Projektplanung und -durchführung
 - Projektauftragsanalyse
 - Projektauftragsplanung
 - Materialbedarfsplanung
 - Projektauftragssteuerung
 - Projektabschluss
- ▶ Anwenden von Grundsätzen zur Zusammenarbeit in Projekten
 - Projektleitung
 - Projektteam
 - Projektmitarbeiter
 - Methoden des Konfliktmanagements
- ▶ Planen des Marketingcontrollings
 - Kontrollbereiche
 - SOLL-Vorgaben
 - Analyse und Interpretation von SOLL-Abweichungen
 - Korrekturmaßnahmen
- ▶ Berücksichtigung projektbezogener Kosten- und Leistungserfassung
 - Kostenerfassung
 - Analyse und Interpretation von SOLL-Abweichung und Leistungserfassung
- ▶ Erstellen von Kalkulationen
 - Angebotskalkulation
 - Besonderheiten der Preisgestaltung
 - Angebot
- ▶ Planen des Kostencontrollings
 - Aufgaben und Organisation des Controllings
- ▶ Dokumentieren des Projektablaufs
 - Struktur und Gliederung der Gesamtkonzeption
 - Formale Gestaltung der Gesamtkonzeption
 - Präsentation der Gesamtkonzeption

6.2.2.2 Medienrechtliche Vorschriften

Mit den für die Medienwirtschaft relevanten Rechtsbereichen des privaten und öffentlichen Rechts vertraut sein und es systematisch und entscheidungsorientiert anwenden können.

- ▶ Berücksichtigen von Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Steuerrechts
 - Maßgebliche Rechtsvorschriften im internationalen Rechtsverkehr
 - Bürgerliches Recht
 - Handelsrecht
 - Steuerrecht
- ▶ Berücksichtigen von Grundsätzen des Presse-, Persönlichkeits- und Medienrechts
 - Rechtsquellen und maßgebliche Vorschriften
 - Rechte von Personen und Unternehmen gegenüber den Medien
 - Rechtsfolgen
 - Jugendschutz
 - Ordnungsvorschriften
- ▶ Berücksichtigen von Grundzügen des Urheber- und Lizenzrechts zur Beurteilung bestehender Verwertungs- und Nutzungsrechte
 - Wirksamwerden des Urheberrechtes und der Leistungsschutzrechte
 - Inhalt und Umfang des Urheberschutzes
 - Schranken des Urheberrechtes
 - Rechtsverkehr im Urheberrecht – Erwerb von Lizenzen
 - Rechtsfolgen von Verletzungen des Urheberrechts
 - Verwertungsgesellschaften
- ▶ Berücksichtigen medienspezifischer wettbewerbsrechtlicher Vorschriften
 - Trennung von Redaktion und Werbung
 - Gewerbliche Schutzrechte
 - Gestaltung der Werbung
 - Verfahren in Wettbewerbsstreitigkeiten
- ▶ Berücksichtigen medienspezifischer Aspekte des Datenschutzes
 - Maßgebliche Bestimmungen
 - Medienprivileg
 - Datenschutzrechtliche Problemfelder
- ▶ Berücksichtigen von Grundlagen des Vertragsrechts
 - Vertragsabschluss
 - Bestätigungsschreiben
 - Vertragsgestaltung
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Verbraucherschutzgesetze

6.2.3 Führung und Organisation

6.2.3.1 Personalführung

Personalbedarf ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherstellen können. Mitarbeiter nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinführen.

- ▶ Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen
- ▶ Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer Eignung und Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen
- ▶ Berücksichtigen der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Fremdpersonal und Fremdfirmen
- ▶ Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie Funktionsbeschreibungen
- ▶ Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung
- ▶ Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft
- ▶ Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten
- ▶ Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am kontinuierlichen Verbesserungsprozess
- ▶ Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen

6.2.3.2 Personalentwicklung

Auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen und Personalentwicklungspotenziale einschätzen sowie Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen. Entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, ihre Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern.

- ▶ Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen
- ▶ Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifizierungserfolg

- ▶ Durchführen von Potenzialeinschätzungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden
- ▶ Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen
- ▶ Überprüfen der Ergebnisse aus Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung sowie Fördern ihrer betrieblichen Umsetzungsmaßnahmen der Personalentwicklung
- ▶ Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

6.2.3.3 Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme

Die Bedeutung von Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen erkennen, Systeme zur Überwachung von Planungszielen und Prozessen anwenden.

- ▶ Optimieren von Aufbau- und Ablaufstrukturen
 - ▶ Erstellen, Anpassen und Umsetzen von Produktions-, Mengen-, Termin- und Kapazitätsplanungen
 - ▶ Anwenden der Systeme für die Arbeitsablaufplanung, Materialflussgestaltung, Produktionsprogrammplanung und Auftragsdisposition einschließlich der dazugehörigen Zeiten- und Datenermittlung
 - ▶ Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen
 - ▶ Anwenden von Logistiksystemen, insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition
- Plankostenrechnung als Teil der vorausschauenden Planung der Unternehmensleitung
 - Plankostenrechnung in unterschiedlichen Betriebsgrößen
 - Zielsetzung und Struktur der Plankostenrechnung
 - Flexible Plankostenrechnung
 - Methoden der Kostenerfassung
 - Verrechnung der Kostenarten auf Kostenstellen im Betriebsabrechnungsbogen
 - Überwachung der Kosten
- ▶ Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets
 - Kontrolle der Materialkosten und der Produktivität
 - ▶ Optimieren der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Fertigungskonzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft
 - Methoden der Kostenbeeinflussung
 - Kostenbeeinflussung auf Grund von Ergebnissen der Kostenrechnung
 - ▶ Beeinflussen des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation
 - Darstellen der Produktionskosten als Teil der betrieblichen Leistungserstellung
 - Einbeziehung der Mitarbeiter in die Kostenbewertung
 - ▶ Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnung
 - Kostenartenrechnung als Grundlage der Kostenrechnung
 - Kostenstellenrechnung als Instrument der Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen nach den Verursachungsbereichen
 - Aufgaben des Betriebsabrechnungsbogens (BAB)
 - Aufgaben der Kostenträgerzeitrechnung
 - ▶ Anwenden von Kalkulationsmethoden
 - Kalkulationsmethoden
 - Deckungsbeitragsrechnung in Beziehung zur Vollkostenrechnung
 - ▶ Anwenden von Instrumenten der Zeitwirtschaft
 - Unterscheidung von tariflichem und maximalem Beschäftigungsgrad
 - Sollzeitermittlung
 - Multimomentaufnahme als Methode zur Ermittlung von Zeitanteilen

6.2.3.4 Kostenmanagement

Betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen. Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzeigen und Maßnahmen zum kostenbewussten Handeln planen, organisieren, einleiten und überwachen. Kalkulationsmethoden und Instrumente der Zeitwirtschaft anwenden, organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen.

- ▶ Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten von Kosten

7.1 Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen (AEVO)

Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) ist nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen. Dies bedeutet, dass die berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen Bestandteil der Qualifikationen eines Industriemeisters sind. Die Inhalte der Prüfung sind allerdings nicht in der Industriemeisterverordnung aufgeführt, sondern in der AEVO (siehe Kapitel 10, Seite 19 AEVO).

7.2 Grundlegende Qualifikationen

- ▶ Rechtsbewusstes Handeln
- ▶ Betriebswirtschaftliches Handeln
- ▶ Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
- ▶ Zusammenarbeit im Betrieb

Prüfungsdurchführung:

- ▶ Schriftliche Prüfung je Prüfungsbereich mindestens 90 Min. (Gesamt: maximal 7 Stunden – § 4 Abs. 6)

7.3 Handlungsspezifische Qualifikationen

- ▶ Qualifikationsschwerpunkte „Produktionsprozesse“
 1. Medienübergreifende Qualifikationen
 2. Mediengestaltung
 3. Medienorientierte Datenverarbeitung
 4. Medienproduktion (in einem der Handlungsfelder Digitalmedien oder Printmedien)
- ▶ Qualifikationsschwerpunkte Projekt- und Produktplanung
 1. Projektmanagement (Erstellen einer praxisorientierten Gesamtplanung und eine mündliche Präsentation mit Fachgespräch)
 2. Medienrechtliche Vorschriften
- ▶ Qualifikationsschwerpunkte „Führung und Organisation“
 1. Personalführung
 2. Personalentwicklung
 3. Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme
 4. Kostenmanagement

Prüfungsdurchführung:

- ▶ Schriftliche Prüfung in den Qualifikationsschwerpunkten Medienübergreifende Qualifikationen, Medienrechtliche Vorschriften und Kostenmanagement mindestens 60 Minuten, höchstens 90 Minuten (Gesamt: maximal 270 Minuten – § 5 Abs 15)
- ▶ Schriftliche Hausarbeit einer praxisorientierten Gesamtplanung im Qualifizierungsschwerpunkt Projektmanagement und Präsentation der Gesamtplanung mit Fachgespräch (Mündliche Prüfung maximal 30 Minuten) Der Umfang der Gesamtplanung soll 30 Seiten nicht überschreiten. Als Bearbeitungszeit stehen höchstens 30 aufeinander folgende Kalendertage zur Verfügung. (§ 5 Abs. 16, 17)
- ▶ Situationsaufgaben zu je einem Drittel aus den Qualifikationsschwerpunkten Mediengestaltung, Medienorientierte Datenverarbeitung und Medienproduktion
- ▶ Situationsaufgaben zu je einem Drittel aus den Qualifikationsschwerpunkten Personalführung, Personalentwicklung und Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme

(Die Bearbeitungszeit für beide Situationsaufgaben zusammen betragen mindestens 240 Minuten, maximal 540 Minuten – § 5 Abs. 15)

7.4 Bewerten und Bestehen

Grundlegende Qualifikationen

Insgesamt ausreichende Leistungen, maximal eine Prüfungsleistung mangelhaft, keine ungenügend (§ 7 Abs. 4)

Handlungsspezifische Qualifikationen

Alle Prüfungsteile mindestens ausreichend (§ 7 Abs. 4)

Mündliche Ergänzungsprüfung

Bei maximal einer mangelhaften schriftlichen Prüfungsleistung, Dauer max. 20 Minuten (§ 4 Abs. 7, § 5 Abs. 18)

8.1 Praxisorientierte Gesamtplanung

8.1.1 Vorbemerkung

Für den Lehrgangsteilnehmer ist bei der Vorbereitung auf die Gesamtplanung und das Fachgespräch wichtig, zu unterscheiden, dass

- ▶ es Bestimmungen gibt, von denen aufgrund der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nicht abgewichen werden darf,
- ▶ ergänzende Ausführungsbestimmungen (Merkblätter) der jeweils zuständigen Kammer vorliegen, die sich im Ermessensspielraum des Prüfungsausschusses und der Kammer bewegen und daher regional geringfügige Unterschiede aufweisen können.

Die vorliegenden Hinweise geben die Meinungen der Autoren zum Thema wieder. Die Ausführungen haben daher nicht den Charakter einer Rechtsvorschrift, sondern sollen die einschlägigen Bestimmungen anschaulich erläutern. Im Zweifelsfall soll sich der Teilnehmer immer direkt mit dem Prüfungswesen der zuständigen Kammer in Verbindung setzen.

8.1.2 Bedeutung der praxisorientierten Gesamtplanung

Die Gesamtplanung ist ein „Kernstück“ innerhalb der Prüfung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien. In dieser schriftlich anzufertigenden Hausarbeit soll der Teilnehmer seine bisherige Berufserfahrung mit den neu vermittelten Inhalten verknüpfen und eine aktuelle Problemstellung aus der Praxis aufgrund der Vorgabe des Prüfungsausschusses bearbeiten sowie eine Lösung empfehlen.

Demzufolge wird das Prüfungsergebnis der Gesamtplanung ebenso wie die sich anschließende Präsentation einschließlich des Fachgespräches als Einzelnote ausgewiesen. Die Prüfung ist unter anderem nur dann bestanden, wenn der Teilnehmer in der Gesamtplanung sowie in der Präsentation wenigstens die Note 4 erreicht (§ 7 Abs. 4). Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Gesamtkonzeption mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

8.1.3 Rahmenbedingungen der Prüfung für die Gesamtplanung

Die rechtlichen Bestimmungen zur Durchführung spiegeln die Bedeutung der Gesamtplanung wider. Die §§ 5–8 der Verordnung enthalten die Rahmenbedingungen zur Durchführung der Gesamtplanung und des Fachgespräches (siehe Tabelle).

Rechtsvorschriften zur Gesamtplanung/zur Präsentation einschließlich Fachgespräch (Übersicht)

	Gesamtplanung	Fachgespräch	§§ der Prüfungsordnung
Gegenstand der Prüfung	„In der Gesamtplanung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine vorgegebene komplexe Aufgabenstellung aus der betrieblichen Praxis erfassen, darstellen, beurteilen und lösen zu können.“	„... einer mündlichen Präsentation der Gesamtplanung einschließlich eines Fachgesprächs zu prüfen.“	§ 5 Abs. 16
Dauer der Bearbeitung	„... die in Form einer schriftlichen Hausarbeit anzufertigen ist ... Bearbeitungszeit höchstens 30 Kalendertage.“		§ 5 Abs. 16
Umfang der Bearbeitung	„Die Gesamtplanung soll 30 Seiten nicht überschreiten.“		§ 5 Abs. 16
Themenvergabe	„Das Thema der Gesamtplanung wird vom Prüfungsausschuss gestellt.“	„... eine vorgegebene komplexe Aufgabenstellung aus der betrieblichen Praxis.“	§ 5 Abs. 16
Dauer der Prüfung	„... beträgt insgesamt höchstens 30 Minuten, die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern.“		§ 5 Abs. 17
Prüfungsergebnis, Bestehen der Prüfung	„... für die Gesamtplanung gem. § 5 Abs. 16 und für die Präsentation einschließlich des Fachgesprächs gemäß § 5 Abs. 17 getrennt auszuweisen.“	„Die Präsentation und das Fachgespräch sind nur zu führen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung in der Gesamtplanung mindestens mit ausreichend bewertet wurde.“	§ 7 Abs. 4 § 5 Abs. 16 u. 17
Wiederholung der Prüfung	„Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.“		§ 8 Abs. 1

8.2 Themenstellung der Gesamtplanung

8.2.1 Kriterien für die Wahl eines Themas

Im Qualifikationsschwerpunkt „Projektmanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer durch Erstellen einer Gesamtplanung nachweisen, dass er unter Beachtung von medienrechtlichen Vorschriften und Marketingaspekten Projekt- und Produktplanungen einschließlich der Kalkulation von Medienprodukten gemäß § 5 Abs. 8 durchführen kann.

Die Gesamtplanung ist dem Prüfungsausschuss schriftlich und mündlich zu präsentieren. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Anwenden von Instrumenten zur Projektplanung und -durchführung;
2. Anwenden von Grundsätzen der Zusammenarbeit in Projekten;
3. Berücksichtigen medienrechtlicher Vorschriften;
4. Ableiten von Marketingzielen aus Unternehmenszielen des Auftraggebers;
5. Einsetzen von Marketinginstrumenten;
6. Einsetzen von Kundengewinnungs- und Kundenbindungsmaßnahmen;
7. Analysieren und Strukturieren von Kundendaten;
8. Planen des Marketingcontrollings;
9. Berücksichtigung projektbezogener Kosten- und Leistungserfassung;
10. Erstellen von Kalkulationen;
11. Planen des Kostencontrollings;
12. Dokumentieren des Projektablaufs.

Lehrgangsinhalte siehe unter 6.2.2.1 Projektmanagement.

Kriterien für die Auswahl des Themas

Praxisbezogen	keine Theoriearbeit
Aktuell	keine Beschreibung „vergängerer“ Zustände
Komplex	keine einseitige Betrachtungsweise
Funktionsübergreifend	Betrachtung der technischen und kaufmännischen Aspekte
Produktionsprozess	z. B. Printmedien, Digitalmedien
Kalkulation	bezogen auf das Handlungsfeld
Marketingaspekte	Zielgruppenorientierung beachten
Medienrecht	Medienrecht beachten

Zusammenfassung: Die Gesamtplanung bereitet eine aktuelle Aufgabenstellung der Praxis auf, berücksichtigt dabei die relevanten technischen und betriebswirtschaftlichen Daten und führt das Thema einer Lösung zu.

8.2.2 Möglichkeiten der Ideenfindung

Es empfiehlt sich, mit den Vorbereitungen und Instruktionen für die Gesamtplanung frühzeitig zu beginnen. Beispielhaft sind einige Maßnahmen aufgeführt:

- ▶ frühzeitige Bearbeitung von interdisziplinären Fallstudien im Lehrgang
- ▶ Bearbeitung des Qualifikationsschwerpunktes „Projektmanagement“ anhand konkreter, in der Praxis durchgeführter Projekt- und Produktplanungen
- ▶ Durchführung von Prüfungsarbeiten zum Projektmanagement und Diskussion im Lehrgang
- ▶ Gruppenarbeit im Lehrgang zum gezielten Aufspüren relevanter Themen unter Einsatz bekannter Moderationstechniken
- ▶ Themenvergabe durch den Prüfungsausschuss.

Das Thema der Gesamtplanung wird vom Prüfungsausschuss gestellt (§ 5 Abs. 16).

8.3 Durchführung der Gesamtplanung

8.3.1 Möglichkeiten der Informationsbeschaffung

Die Bearbeitungszeit für die Gesamtplanung ist begrenzt. Die Informationsbeschaffung (Stoffsammlung, Stoffstrukturierung, interne Fakten, externe Vergleichsdaten usw.) sollte daher frühzeitig, planvoll, systematisch und effektiv erfolgen.

Aus der Fülle der Informationsquellen sind diejenigen herauszufiltern, die unmittelbar und konkret einen Beitrag zur erfolgreichen Bearbeitung der Gesamtplanung leisten. Infrage kommen folgende Quellen:

- Gespräch mit Experten
- Materialien, Daten, Fakten
- EDV-Analysen
- innerbetriebliche Dokumentationen
- externe Quellen und Veröffentlichungen (Literatur, Internet)
- Fachzeitschriften, Bibliotheken.

Beachten:

- ▶ Bei der Verwendung innerbetrieblicher Daten ist der Datenschutz zu berücksichtigen. Art und Weise der Verwendung vertraulicher Daten ist innerbetrieblich abzuklären.
- ▶ Externe Originaldaten bzw. Abbildungen sind mit Quellenangaben zu versehen.

8.3.2 Projektorganisation

Das Anfertigen einer Gesamtkonzeption innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens unter inhaltlichen und formalen Vorgaben ist selbst ein Projekt. Von daher sind die Phasen der Projektbearbeitung identisch mit denen des Projektmanagements. Es empfiehlt sich, eine Ressourcen- und Zeitplanung zu skizzieren.

8.3.3 Schreiben der Arbeit

- ▶ Formale Gestaltung des Manuskripts:
 - Deckblatt
 - Inhaltsverzeichnis
 - Verzeichnis der Abkürzungen
 - Text
 - Verzeichnis der Anlagen
 - Literaturverzeichnis
 - Eidesstattliche Erklärung

Das Deckblatt sollte folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Arbeit
- Thema
- Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer
- Prüfungsnummer
- Datum der Abgabe
- Inhaltsverzeichnis und Gliederungssystematik

Das Inhaltsverzeichnis sollte eine logische Gliederungssystematik enthalten.

- ▶ Verzeichnis der Abkürzungen
Ein Verzeichnis der Abkürzungen ist nur dann erforderlich, wenn keine gängigen Abkürzungen verwendet werden.
- ▶ Text
Bei der Textgestaltung sind unter anderem folgende Punkte relevant:
 - Der reine Text sollte nicht mehr als 30 Seiten umfassen.
 - Ränder: ausreichender Rand zum Heften und Korrekturrand beachten.
 - Der Satzaufbau ist klar, logisch und verständlich zu gestalten.
 - Wiederholungen sind zu vermeiden.
 - Rechtschreibung und Zeichensetzung müssen korrekt sein.
- ▶ Verzeichnis der Anlagen
Es kann erforderlich sein, Abbildungen, umfangreiche Berechnungen, Ausschnitte aus Firmenmaterial o.ä. als Anlage beizufügen. Derartige Materialien werden immer dann als Anlage aufgeführt, wenn sie zwar relevant sind, aber die Darstellung innerhalb des Textes den Lesefluss stören würden.
- ▶ Literaturverzeichnis
Es enthält zitierte oder benutzte Quellenangaben, wird alphabetisch geordnet und durchnummeriert. Beispiel: Stopp, Udo: Betriebliche Personalwirtschaft, 16. Auflage, Stuttgart 1990.
- ▶ Eidesstattliche Erklärung
Am Schluss der Arbeit ist eine eidesstattliche Erklärung aufzunehmen und zu unterschreiben. Beispiel: „Ich versichere, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt habe.“
Ort, Datum, Unterschrift
- ▶ Quellenangaben
Wörtlich übernommene Texte, Tabellen und Abbildungen müssen mit einer Quellenangabe versehen werden.
- ▶ Zitate
sollen kurz, aber nicht verstümmelt wiedergegeben werden. Es soll nur zitiert werden, wenn dies unumgänglich ist. Das Zitat wird in Anführungsstriche gesetzt und die Quelle genannt.

- ▶ Abbildungen, Tabellen
 - Abbildungen sind durchnummerieren.
 - Jede Abbildung hat eine Überschrift und eine Quellenangabe. Im Zweifelsfall empfiehlt sich bei eigenen Darstellungen: „Quelle: Der Verfasser“.
 - Abbildungen, Tabellen müssen in den Text einbezogen sein und erklärt werden.
- ▶ Struktur und Gliederung einer Gesamtplanung
Es gibt keine Mustergliederung einer Gesamtplanung. Trotzdem wird die Strukturierung des Themas immer nach der Organisation des Projektmanagements folgen.

Beispiel:

- 1 Einleitung (Ist-Analyse)
- 2 Zielvorstellungen (Soll-Vorstellungen)
- 3 Analyse der Ausgangslage
- 4 Strategische und operative Maßnahmen (Planung)
 - 4.1 Marketingaspekte
 - 4.2 Medienrechtliche Gesichtspunkte
 - 4.3 Technische Betrachtung
 - 4.4 Wirtschaftliche Betrachtung
 - 4.5 Kalkulation
- 5 Zusammenfassung
- 6 Schlussbetrachtung

8.3.4 Layout

Die Arbeit ist klar und übersichtlich zu gestalten. Es ist darauf zu achten, dass das Gesamtlayout durchgängig und einheitlich gestaltet ist. Der Verfasser sollte mit Gestaltungsvarianten sparsam umgehen. Aufwand und Nutzeffekt sind gegeneinander abzuwägen. Bei aller notwendigen Sorgfalt hinsichtlich der Gestaltung gilt: Im Vordergrund der Arbeit stehen klare, logisch überzeugende Sachinhalte.

8.4 Bewertungskriterien

8.4.1 Bewertung der schriftlichen Gesamtplanung

Im Wesentlichen wird der Prüfungsausschuss die Gesamtplanung nach folgenden Gesichtspunkten bewerten:

1. Einhaltung der formalen Vorgaben (äußere Form, Vollständigkeit, Umfang, Nummerierung, Literaturverzeichnis etc.)
2. Aufbau und Struktur (klare Problemstellung, übersichtliche Strukturierung, logische Aufteilung der Kapitel, logische Übergänge)
3. Inhaltliche Bearbeitung (inhaltlich zutreffend, gängige Aspekte, einheitliche Begriffswelt, Praxisdarstellung klar und logisch, Rechenwege und Methoden klar erkennbar, übersichtliche Darstellung)
4. Eigene gedankliche Leistung (Schlussfolgerung, geraffte Kenntnisse)

8.4.2 Bewertung von Präsentation und Fachgespräch

Die Präsentation einschließlich des Fachgesprächs wird in der Regel 30 Minuten dauern.

Die eigentliche Präsentation sollte maximal 15 Minuten dauern. Im Fachgespräch wird der Prüfungsausschuss von der Gesamtplanung ausgehen und dabei hinterfragen, ob der Teilnehmer z. B. die Aufgabenstellung erfasst hat, ob er

- Kernelemente der Arbeit schlüssig vortragen kann,
- hinter der Arbeit steht,
- Randgebiete erkennt und darlegen kann,
- Bedeutung und Übertragbarkeit aufzeigen kann,
- theoretische Aspekte begriffen hat,
- Schwachstellen der Arbeit mündlich korrigieren kann.

Zur Vorbereitung des Fachgesprächs wird dem Prüfling empfohlen, einige grundlegende Hilfsmittel anzufertigen und mitzubringen. Es empfiehlt sich, dass der Prüfungsteilnehmer auf maximal einer DIN-A4-Seite eine Kurzdarstellung seiner Arbeit anfertigt und zur Prüfung in mehrfacher Ausfertigung dem Prüfungsausschuss vorlegt.

8.5 Beispiel einer Aufgabenstellung

8.5.1 Grundsätzliche Hinweise

Für die vorgegebene Aufgabenstellung sind in Form einer schriftlichen Hausaufgabe konkrete Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zu dokumentieren. Hierbei geht es nicht um theoretische Ansätze, sondern vielmehr um produktions- und kundenorientierte Projekt- und Produktplanung.

► **Umfang und Darstellung**

Die Gesamtplanung soll im reinen Bearbeitungsteil 30 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Gliederung und Darstellung der Hausaufgabe sollen zusammen mit den inhaltlichen Lösungsansätzen für die vorgegebene Aufgabenstellung den Nachweis erbringen, dass Sie die notwendigen Qualifikationen besitzen, um professionell Aufgaben in der Medienwirtschaft selbständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Gliederung der Hausaufgabe ist durch die Aufgabenstellung nicht vorgegeben

► **Zeitvorgabe**

Für die Bearbeitung der Gesamtplanung stehen Ihnen 30 Kalendertage zur Verfügung, beginnend mit der Ausgabe der vorgegebenen Aufgabenstellung.

Folgender Zeitablauf ist vom Prüfungsausschuss festgelegt:

Letzter Tag der schriftlichen Prüfung:
Ausgabe der Prüfungsaufgabe
(Besonders geeignet, da sich der Prüfungsteilnehmer jetzt ausschließlich auf die Hausaufgabe konzentrieren kann)

30 Tage später:
Abgabe bei der IHK
(eventuell 2 Tage Postweg einplanen)

► **Recherche**

Eine persönliche Kontaktaufnahme mit der in der Aufgabenstellung genannten Firma ist nicht zulässig!

► **Abgabe der Hausarbeit**

Die schriftliche Hausarbeit muss in 3 Exemplaren abgegeben werden (1 Exemplar als Original; die weiteren Exemplare gegebenenfalls als Kopie!).

► **Eidesstattliche Erklärung**

Am Schluss der Arbeit ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben und zu unterschreiben.
Beispiel: „Ich versichere, dass ich die Arbeit selbständig mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt habe.
Ort, Datum, Unterschrift“

8.5.2 Briefing

Eine seit vier Generationen von einer Unternehmerfamilie getragene Unternehmensgruppe mit Stammsitz in einem oberschwäbischen Mittelzentrum vereint eine über 125-jährige Tradition mit moderner Führung. Dabei ergänzen sich betriebswirtschaftliche Orientierung und Verantwortung gegenüber Mensch und Gesellschaft zu einem untrennbaren Ganzen. An der Spitze der Firmengruppe mit diversen Einzelfirmen fungiert eine Holding als Führungs-, Finanzierungs- und Beteiligungsgesellschaft.

Mehr als 1800 Mitarbeiter erwirtschaften u. a. in folgenden Tätigkeitsfeldern einen Umsatz von mehr als 300 Mio. Euro:

- Anlagen für die Getränkeindustrie
 - Formteile, Halbzeuge und ganze Systeme aus Kunststoff für den Maschinen- und Anlagenbau
 - Hochgeschwindigkeits-Mehr-Achsen-Bearbeitungszentren für die Bearbeitung von Aluminium
 - Leichtmetall-Gussteile für die Automobil-, Heizungs- und Elektroindustrie in verschiedenen Gussverfahren
 - Füll-, Positionier-, Abdecksysteme und Automatisierungslinien für die Nahrungsmittelindustrie
- Jede Einzelfirma stellt sich in einem eigenen Imageprospekt vor.

8.5.3 Produktionsbeschreibung

Stellen Sie den Produktionsprozess für das Printprodukt „Imageprospekt Metallguss“ unter Beachtung folgender technischer Daten dar und formulieren Sie die für die einzelnen Produktionsschritte notwendigen Angaben im Hinblick auf die Produktionssteuerung.

Objekt: Imageprospekt Metallguss
 Auflage: deutsch 5 000
 englisch 2 000
 Umfang: 16 Seiten
 Inhalt:
 Seiten 1 und 16 Titel und Anschrift
 Seiten 2 und 3 Kompetenz und Erfahrung
 Seiten 4 und 5 Entwicklungspartnerschaft
 Seiten 6 bis 9 Verfahrenstechniken
 Seiten 10 und 11 Human Resources
 Seiten 12 und 13 Strategischer Systempartner
 Seiten 14 und 15 Globale Herausforderung
 Endformat: 21 cm x 29,7 cm
 Papier: Materialwahl soll dem hohen Qualitätsanspruch der Firmenprodukte gerecht werden.
 Zahl der Farben: 4/4 + 1 Schmuckfarbe
 Pantone 021 (HKS 8)

8.5.4 Grundsätze der Text- und Grafikgestaltung

- Entwickeln Sie für den zu erstellenden Imageprospekt „Metallguss“ und alle eventuellen weiteren Einzelprospekte verbindliche Gestaltungskriterien auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Doppelseite. Als zweite „Hausfarbe“ wird im 4c-Prozess eine Farbzusammenstellung entsprechend Pantone 286 CV (HKS 43) eingesetzt. Die Grafik „Ausbildungszahlen“ soll zweifarbig angelegt werden. Legen Sie Farben fest und machen Sie hierfür die entsprechenden technischen Angaben. Verbesserungsvorschläge sind gegebenenfalls zu begründen!
- Gestalten Sie die 1. und 16. Seite unter Berücksichtigung eines Titelbildes und unter Verwendung des Firmenlogos entsprechend Anlage mit folgendem Text: „Metallguss – Innovation mit Vision, Albert Handmann Metallgusswerk GmbH & Co. KG, Birkenallee 25-31, D-88400 Biberach an der Riss, Telefon (0 73 51) 3 42-0, Telefax (0 73 51) 3 42-4 70 info.foundry@handtman.de, www.handtman.de“ Das Firmenlogo ist als Schriftzug aus der „Stone Sans“ entwickelt.
- Sicherung der Qualität der Text- und Grafikgestaltung.



Imageprospekt (Doppelseite)

8.5.5 Grundsätze der Bildbearbeitung

- Entwickeln Sie für den zu erstellenden Imageprospekt „Metallguss“ und alle eventuellen weiteren Einzelprospekte verbindliche Kriterien für die Bildbearbeitung auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Doppelseite. Die unterschiedlichen Halbtondarstellungen sind entsprechend der vorliegenden Doppelseite zu beschreiben. Die Tonflächen sollen entsprechend Pantone 286 CV (HKS 43) erscheinen, aber nicht als Sonderfarbe angelegt werden. Bei den freigestellten technischen Abbildungen einzelner Bauteile (z. B. Druckguss-Metallteile) wird wie folgt verfahren: ein Hintergrund wird eingezogen entsprechend Pantone 286 CV (HKS 43)
- die Metallteile werden nicht neutral grau, sondern angepasst an den Fond mit einem leichten Blaustich dargestellt
- Die Bildbearbeitung für den Imageprospekt „Metallguss“ soll medienneutral erfolgen.
- Formulieren Sie Produktionskriterien für die Verwendung
 - für den Printbereich
 - für das Internet
- Sicherung der Qualität der Bildbearbeitung.

8.5.6 Datenverarbeitung

- Formulieren Sie Kriterien für die vom Kunden zu liefernden Bildvorlagen für den Imageprospekt „Metallguss“ und zeigen Sie auf, welche Konsequenzen sich aus der Nichtbeachtung der Kriterien sowohl in technischer als auch kostenmäßiger Sicht ergeben.
- Entwickeln Sie Kriterien für ein Datenmanagementsystem im Hinblick auf medienneutrale Datenhaltung.
- Sicherung der Qualität der Datenverarbeitung.

8.5.7 Medienproduktion

- Workflowkonzept für die Produktion des Printprodukts Imageprospekt „Metallguss“ von der Vorstufe bis zur Weiterverarbeitung.
- Wählen Sie für Ihre Ausführungen eine visuell ansprechende Darstellung.
- Sicherung der Qualität der Medienproduktion.

8.5.8 Angebotskalkulation

- Ermitteln Sie den Angebotspreis für das Printprodukt Imageprospekt „Metallguss“
- deutsch
 - englisch
- und erstellen Sie ein entsprechendes Angebot. (Die vorliegende Doppelseite ist repräsentativ für den gesamten Imageprospekt)

8.5.9 Produktionsablaufplan

- Erstellen Sie unter Beachtung der Angebotskalkulation einen Produktionsablaufplan.
- Die Zeiten sind jeweils auf volle Arbeitstage aufzurunden.

8.5.10 Projektteam

- Formulieren Sie für die einzelnen Produktionsschritte die Qualifikationsanforderungen an die Mitglieder des Projektteams Imageprospekt „Metallguss“ und legen Sie Regeln für die Zusammenarbeit fest.

8.5.11 Medienrechtliche Vorschriften

- Stellen Sie die einschlägigen medienrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Realisierung folgender Medien dar:
 - Printprodukt (Imageprospekt „Metallguss“)
 - Internetauftritt

8.5.12 Medienauswahl

- Neben dem Printprodukt Imageprospekt „Metallguss“ stellt sich das Unternehmen auch mit einem Internetauftritt vor. Stellen Sie unter dem Gesichtspunkt der zielgruppengerechten Medienauswahl und unter Marketinggesichtspunkten folgende Medien gegenüber:
 - Printprodukt (Imageprospekt „Metallguss“)
 - Internetauftritt

8.5.13 Beurteilung

Die Beurteilung der Gesamtplanung erfolgt nach folgender Untergliederung:

Gesamtplanung insgesamt	100 Punkte
Einhaltung der formalen Vorgaben	5 Punkte
Gliederung	5 Punkte
Visuelle Darstellung	5 Punkte
Grundsätze der Text- und Grafikgestaltung	10 Punkte
Grundsätze der Bildbearbeitung	10 Punkte
Datenverarbeitung	10 Punkte
Medienproduktion	10 Punkte
Angebotskalkulation	20 Punkte
Produktionsablaufplan	5 Punkte
Projektteam	5 Punkte
Medienrechtliche Vorschriften	5 Punkte
Medienauswahl	10 Punkte

8.6 Präsentation und Fachgespräch

8.6.1 Grundsätzliche Hinweise

In der mündlichen Prüfung sollen Sie nachweisen, dass Sie die Gesamtplanung präsentieren und weiterführende Fragestellungen zu dem Thema beantworten können.

- ▶ Form der Präsentation
Die Form der Präsentation und der Einsatz technischer Mittel ist Ihnen freigestellt.
- ▶ Zeitvorgabe
Präsentation 15 Minuten
Fachgespräch 15 Minuten

8.6.2 Beurteilungskriterien

Präsentation und Fachgespräch insgesamt	100 Punkte
- Präsentation	60 Punkte
- Fachgespräch	40 Punkte

(Festlegung der Punkteaufteilung erfolgt durch den Prüfungsausschuss)

8.7 Gesamtbewertung „Projektmanagement“

8.7.1 Zulassungsvoraussetzung

Präsentation und Fachgespräch

Präsentation und Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Gesamtplanung mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

8.7.2 Gesamtpunktzahl „Projektmanagement“

- Gesamtplanung	100 Punkte
- Präsentation und Fachgespräch	100 Punkte
- 200 Punkte : 2 =	100 Punkte

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 5)

Muster

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Prüfung zum anerkannten Abschluss

**Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –
Fachrichtung Digital- und Printmedien**

mit dem produktbezogenen Herstellungsprozess _____

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien vom 27. Juni 2003 (BGBl. I S. 1054)
bestanden.

Datum _____

Unterschrift _____
(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 5)

Muster

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien

mit dem produktbezogenen Herstellungsprozess _____

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien vom 27. Juni 2003 (BGBl. I S. 1054) mit folgenden Ergebnissen¹⁾ bestanden:

1) Den Bewerbungen liegt folgender Punkteschlüssel zugrunde: _____

		Note
I. Grundlegende Qualifikationen		_____
Prüfungsbereich:	Punkte	
Rechtbewusstes Handeln	_____	
Betriebswirtschaftliches Handeln	_____	
Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung	_____	
Zusammenarbeit im Betrieb	_____	

		Note
II. Handlungsspezifische Qualifikationen		_____
	Punkte	
Handlungsbereich Produktionsprozesse		
Qualifikationschwerpunkte:		
1. Medienübergreifende Qualifikationen	_____	
2. Mediengestaltung, Medienorientierte Datenverarbeitung sowie Medienproduktion im produktbezogenen Herstellungsprozess _____	_____ P. x 3 = _____	
Handlungsbereich Projekt- und Produktplanung		
Qualifikationschwerpunkte:		
1. Projektmanagement	_____	
1.1 Gesamtplanung	_____	
1.2 Präsentation und Fachgespräch	_____	
2. Medienrechtliche Vorschriften	_____	
Handlungsbereich Führung und Organisation		
Qualifikationschwerpunkte:		
1. Personalführung, Personalentwicklung und Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme _____	_____ P. x 3 = _____	
2. Kostenmanagement	_____	
(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am in _____ vor _____ abgelegte Prüfung in dem Prüfungsteil/Prüfungsbereich _____ festgestellt.“)		

III. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen
 Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat gemäß § 2 Abs. 2 den Nachweis über den Erwerb der
 berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse durch die Prüfung am _____
 in _____ vor _____ erbracht.

Datum _____

Unterschrift _____
 (Platz der zuständigen Stelle)

Die Ausbildungereignungsprüfung ist in der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) geregelt. Nach dieser umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung die Qualifikationen zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern:

1. Allgemeine Grundlagen
 - Gründe für die betriebliche Ausbildung
 - Einflussgrößen auf die Ausbildung
 - rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung
 - Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung
 - Anforderungen an die Eignung der Ausbilder
2. Planung der Ausbildung
 - Ausbildungsberufe
 - Eignung des Ausbildungsbetriebes
 - Organisation der Ausbildung
 - Abstimmung mit der Berufsschule
 - Ausbildungsplan
 - Beurteilungssystem
3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden
 - Auswahlkriterien
 - Einstellung, Ausbildungsvertrag
 - Eintragungen und Anmeldungen
 - Planen der Einführung
 - Planen des Ablaufs der Probezeit
4. Ausbildung am Arbeitsplatz
 - Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung
 - Vorbereitung der Arbeitsorganisation
 - praktische Anleitung
 - Fördern aktiven Lernens
 - Fördern von Handlungskompetenz
 - Lernerfolgskontrollen
 - Beurteilungsgespräche
5. Förderung des Lernprozesses
 - Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken
 - Sichern von Lernerfolgen
 - Auswerten der Zwischenprüfungen
 - Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten
 - Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung
 - Kooperation mit externen Stellen

6. Ausbildung in der Gruppe
 - Kurzvorträge
 - Lehrgespräche
 - Moderation
 - Auswahl und Einsatz von Medien
 - Lernen in Gruppen
 - Ausbildung in Teams

7. Abschluss der Ausbildung
 - Vorbereitung auf Prüfungen
 - Anmelden zur Prüfung
 - Erstellen von Zeugnissen
 - Abschluss und Verlängerung der Ausbildung
 - Fortbildungsmöglichkeiten
 - Mitwirkung an Prüfungen

Die Qualifikationen sind in einer Prüfung nachzuweisen, die zweimal wiederholt werden kann. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer wählt dazu eine Ausbildungseinheit aus. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit hat der Prüfungsteilnehmer in dem Prüfungsgespräch zu begründen. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfiehlt sich der Besuch von Lehrgängen, die regionale Bildungsträger meist unter der Federführung der örtlichen Industrie- und Handelskammer durchführen. Für die Stundenverteilung der Vorbereitungslehrgänge haben die Sachverständigen des DIHK und des ZFA Richtwerte herausgegeben, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind. Die empfohlenen Zeiten werden von den Lehrgangsträgern zum Teil unter- bzw. überschritten. Die empfohlenen Zeiten sind ein Maß für die Gewichtung der einzelnen Qualifikationseinheiten.

Zur Zeit bauen verschiedene Weiterbildungseinrichtungen Lehrgänge für die Aufstiegsfortbildung zum Industriemeister – Fachrichtung Digital- und

Printmedien auf. Wo in Ihrer Nähe Lehrgänge angeboten werden, erfahren Sie über den Verband der Druck- und Medienindustrie oder die örtliche IHK. Diese Lehrgänge werden sowohl in Teilzeit (berufsbegleitend) als auch in Vollzeit angeboten. Der Zeitaufwand variiert in der Teilzeitform zwischen 18 und 36 Monaten und in der Vollzeitform zwischen 8 und 12 Monaten (je nach Wochenstunden).

Die Kosten belaufen sich je nach Anbieter zwischen 4 000 und 6 000 Euro. In den meisten Fällen kann in Raten gezahlt werden. Über Förderungsmöglichkeiten können Sie sich im nachfolgenden Beitrag „Meister-BAfög“ und bei den angegebenen Kontaktadressen informieren.

11.1 Stundenverteilung als Richtwerte für Lehrgänge (Empfehlung)

A Grundlegende Qualifikationen	280 UStd
1. Rechtsbewusstes Handeln	60 UStd
2. Betriebswirtschaftliches Handeln	70 UStd
3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung	80 UStd
4. Zusammenarbeit im Betrieb	70 UStd
B Handlungsspezifische Qualifikationen	540 UStd
I. Produktionsprozesse	220 UStd
1. Medienübergreifende Qualifikationen	40 UStd
2. Mediengestaltung	40 UStd
3. Medienorientierte Datenverarbeitung	70 UStd
4. Medienproduktion	70 UStd
II. Projekt- und Produktplanung	110 UStd
5. Projektmanagement	70 UStd
6. Medienrechtliche Vorschriften	40 UStd
III. Führung und Organisation	210 UStd
7. Personalführung	50 UStd
8. Personalentwicklung	50 UStd
9. Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme	50 UStd
10. Kostenmanagement	60 UStd
Gesamtstunden	820 UStd

11.2 Meister-BAföG

Was ist das Meister-BAföG?

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung und verfolgt das Ziel, Teilnehmer/-innen an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung durch finanzielle Unterstützung abzusichern.

Gefördert werden unter anderem auch Teilnehmer/-innen an den Vorbereitungslehrgängen für Geprüfte Medienfachwirte.

Wie wird gefördert?

Unterhaltsbeitrag: Teilnehmer/-innen an Vollzeitmaßnahmen erhalten einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt, dessen Höhe sich nach dem Familienstand richtet. Der Unterhaltsbeitrag ist einkommens- und vermögensabhängig.

Maßnahmebeitrag: Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren zu zahlen (Höchstgrenzen sind im Gesetz festgelegt). Er besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 35 Prozent, im Übrigen aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen.

Wo wird die Förderung beantragt?

Die Förderungsanträge sind schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Für den Beginn der Förderung mit Unterhaltsbeiträgen ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Maßnahmebeiträge können noch bis zum Ende der Maßnahme beantragt werden. Über Art und Höhe des Förderanspruchs entscheiden von den Ländern bestimmte Behörden, die auch die Zuschüsse auszahlen.

Quelle:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWi)

Kontakt im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWi)

Referat II B 5

E-Mail: buer0-iib5@bmwi.bund.de

Telefax: (0 18 88) 6 15-49 18

Telefonhotline: 08 00 6 22 36 34

Weitere Infos: http://www.meister-bafoeg.info/bafoeg_default.htm

12 Adressen

Nähere Informationen zum Industriemeister – Fachrichtung Digital- und Printmedien und zu Lehrgangsanbietern erhalten Sie bei den Verbänden der Druck- und Medienindustrie und den Landesbezirken der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Fachbereich Medien, Kunst und Industrie (ver.di).

Auf der Homepage <http://www.bvdm-online.de> finden Sie die Adressen der Druck- und Medienverbände sowie der Bildungsträger der Verbände.

Auf der Homepage http://www.verdi.de/vd_internet/vor_ort finden Sie die Adressen der Landesbezirke und unter http://www.verdi.de/0x0ad00f05_0x00011896 die Bildungsstätten von ver.di.

Nähere Informationen über die Prüfung erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien vom 27. Juni 2003

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien und damit die Befähigung:

1. in Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und
2. sich auf verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitzugestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters/einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien wahrnehmen zu können:

1. Planen, Steuern, Durchführen und Kontrollieren der Digital- und Printmedienproduktion auf

Basis technischer, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhänge sowie Organisieren und Weiterentwickeln technischer und betriebswirtschaftlicher Abläufe einschließlich des Qualitätsmanagements;

2. Durchführen von Kundenberatungen, Erstellen von Kalkulationen, Konzipieren von Projekten sowie Erstellen von Produktplanungen und Marketingkonzepten;
3. Wahrnehmen qualifizierter Aufgaben, insbesondere der Mediengestaltung, der medienorientierten Datenverarbeitung und der Medienproduktion unter Beachtung einschlägiger medienrechtlicher Vorschriften;
4. systematisches und zielorientiertes Anwenden von Kommunikationsgrundlagen und Führungsgrundsätzen bei der Wahrnehmung von Führungs- und Qualifizierungsaufgaben.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien.

§ 2

Umfang der Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Grundlegende Qualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Prüfung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlegende Qualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.

(5) Im Prüfungsteil gemäß Absatz 3 Nr. 2 ist schriftlich in Form von handlungsspezifischen Aufgabenstellungen, im Qualifikationsschwerpunkt „Projektmanagement“ schriftlich in Form einer praxisorientierten Gesamtplanung, einer mündlichen Präsentation der Gesamtplanung einschließlich eines Fachgesprächs gemäß § 5 zu prüfen. Im Qualifikationsschwerpunkt „Medienproduktion“ ist entsprechend dem gewählten produktbezogenen Herstellungsprozess zu prüfen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Druck- und Medienwirtschaft zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
2. in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

(3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters/einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien gemäß § 1 Abs. 3 haben.

(4) Abweichend von den in Absatz 1 und 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Grundlegende Qualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
4. Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen praxisbezogener Handlungen einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der

Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;

6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen praxisbezogener Handlungen berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzeigen zu können. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung;
5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.

(4) Im Prüfungsbereich „Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen, dokumentieren und transparent machen zu können. Die Fähigkeit umfasst Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen, entsprechende Planungstechniken einsetzen sowie angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;

3. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;

4. Anwenden von Projektmanagementmethoden;

5. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel;

6. Anwenden von Präsentationstechniken.

(5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinwirken zu können. Die Fähigkeit umfasst die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte zu lösen sowie Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung;
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu fördern;
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(6) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens sieben Stunden betragen, für jeden Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten.

(7) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung in den in Absatz 1 bis 4 genannten Prüfungsbereichen eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche:

1. Produktionsprozesse;
2. Projekt- und Produktplanung;
3. Führung und Organisation.

(2) Der Handlungsbereich „Produktionsprozesse“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Medienübergreifende Qualifikationen;
2. Mediengestaltung;
3. Medienorientierte Datenverarbeitung;
4. Medienproduktion.

(3) Im Qualifikationsschwerpunkt „Medienübergreifende Qualifikationen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Produkte und grundlegenden Techniken und Prozesse des Einsatzes von Digital- und Printmedien zu kennen und die eigenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei Entscheidungsprozessen anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Definieren von Produkt- und Zielgruppen;
2. Unterscheiden von Produktionsverfahren und -prozessen;
3. Einsetzen von Produktionsmitteln;
4. Nutzen von Datenverarbeitungsprozessen;
5. Einsetzen von technischen Übertragungsverfahren.

(4) Im Qualifikationsschwerpunkt „Mediengestaltung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden,

systematisch und entscheidungsorientiert Gestaltungskonzeptionen entwickeln zu können. Dabei sollen Informations- und Kommunikationsprozesse auftragsbezogen beurteilt und berücksichtigt werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Analysieren kundenbezogener Informations- und Kommunikationsprozesse;
2. Berücksichtigen von Zielgruppenorientierungen;
3. Entwickeln, Prüfen und Optimieren von Gestaltungskonzeptionen;
4. Anwenden von Grundsätzen der Text-, Grafik- und Bildgestaltung;
5. Entwickeln von Crossmediakzepten.

(5) Im Qualifikationsschwerpunkt „Medienorientierte Datenverarbeitung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Daten für die Medienproduktion beurteilen, deren Verarbeitungsprozesse aufzeigen und Konzepte für eine medienübergreifende Datenhaltung entwickeln zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Entwickeln von Konzepten für die digitale technologische und arbeitsorganisatorische Systemintegration (digitaler Workflow);
2. Beurteilen von Daten;
3. Beurteilen und Einsetzen von Hardware und Softwaretools;
4. Anwenden von Methoden des Datenmanagements;
5. Beurteilen von Datenausgabeprozessen durch Soll-Ist-Vergleiche;
6. Entwickeln von Konzepten zur medienneutralen Datenhaltung;
7. Be- und Verarbeiten von Daten für die Digital- und Printmedienproduktion;
8. Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements.

(6) Im Qualifikationsschwerpunkt „Medienproduktion“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bezogen auf den gewählten produktbezogenen Herstellungsprozess über Kenntnisse und Fertigkeiten der Herstellungsprozesse von Medien zu verfügen und diese im Rahmen der eigenen Planungs- und Gestaltungstätigkeiten berücksichtigen zu können. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin bestimmt den produktbezogenen Herstellungsprozess, in dem geprüft werden soll:

1. Digitalmedien oder
2. Printmedien.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Herstellungsprozess „Digitalmedien“:
 - a) Beurteilen von Techniken der Audio- und Videodatenbearbeitung,
 - b) Einsetzen von Animations- und Tricktechniken,
 - c) Berücksichtigen von Vorgaben der Dramaturgie,
 - d) Einsetzen von Verfahren zur Produktion interaktiver und multimedialer Anwendungen,
 - e) Beurteilen analoger und digitaler Ausgabeprozesse für unterschiedliche Medien,
 - f) Entwickeln von Konzepten für interaktive und multimediale Anwendungen,
 - g) Organisieren von datenbankgestützten Produktionsprozessen,
 - h) Anwenden von Verfahren zur Produktion von Online- und Offlinemedien,
 - i) Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements,
 - j) Berücksichtigen medienpezifischer arbeitsschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften sowie Bestimmungen des Umweltschutzes.
2. Herstellungsprozess „Printmedien“:
 - a) Beurteilen analoger und digitaler Ausgabeprozesse für unterschiedliche Printmedien,
 - b) Auswählen und Einsetzen von Geräten und Maschinen des Druckprozesses sowie von Werk- und Hilfsstoffen,
 - c) Beurteilen von Druckweiterverarbeitungstechniken,
 - d) Auswählen und Einsetzen von Druckweiterverarbeitungsmaschinen sowie von Werk- und Hilfsstoffen,
 - e) Organisieren maschinenbezogener Prozessdatenverarbeitung,
 - f) Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements,
 - g) Berücksichtigen druckspezifischer arbeitsschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften sowie Bestimmungen des Umweltschutzes.

(7) Der Handlungsbereich „Projekt- und Produktplanung“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Projektmanagement;
2. Medienrechtliche Vorschriften.

(8) Im Qualifikationsschwerpunkt „Projektmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, unter Beachtung medienrechtlicher Vorschriften und von Marketingaspekten Projekt- und Produktplanungen einschließlich der Kalkulation von Medienprodukten durchführen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Anwenden von Instrumenten zur Projektplanung und -durchführung;
2. Anwenden von Grundsätzen zur Zusammenarbeit in Projekten;
3. Berücksichtigen medienrechtlicher Vorschriften;
4. Ableiten von Marketingzielen aus den Unternehmenszielen des Auftraggebers;
5. Einsetzen von Marketinginstrumenten;
6. Einsetzen von Kundengewinnungs- und Kundenbindungsmaßnahmen;
7. Analysieren und Strukturieren von Kundendaten;
8. Planen des Marketingcontrollings;
9. Berücksichtigen projektbezogener Kosten- und Leistungserfassung;
10. Erstellen von Kalkulationen;
11. Planen des Kostencontrollings;
12. Dokumentieren des Projektablaufs.

(9) Im Qualifikationsschwerpunkt „Medienrechtliche Vorschriften“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, mit den für die Medienwirtschaft relevanten Rechtsbereichen vertraut zu sein und diese im Rahmen der Medienproduktion berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen von Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Steuerrechts;
2. Berücksichtigen von Grundsätzen des Presse-, Persönlichkeits- und Medienrechts;
3. Berücksichtigen von Grundzügen des Urheber- und Lizenzrechts zur Beurteilung bestehender Verwertungs- und Nutzungsrechte;

4. Berücksichtigen medienpezifischer wettbewerbsrechtlicher Vorschriften;
5. Berücksichtigen medienpezifischer Aspekte des Datenschutzes;
6. Berücksichtigen von Grundlagen des Vertragsrechts.

(10) Der Handlungsbereich „Führung und Organisation“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Personalführung;
2. Personalentwicklung;
3. Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme;
4. Kostenmanagement.

(11) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherstellen zu können. Dazu gehört die Fähigkeit, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen;
2. Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer Eignung und Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen;
3. Berücksichtigen der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Fremdpersonal und Fremdfirmen;
4. Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie Funktionsbeschreibungen;
5. Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung;
6. Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft;
7. Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten;
8. Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am kontinuierlichen Verbesserungsprozess;

9. Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen.

(12) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen zu können. Dazu gehört, Personalentwicklungspotenziale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen zu können. Es sollen entsprechende Maßnahmen geplant, realisiert, ihre Ergebnisse überprüft und die Umsetzung im Betrieb gefördert werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen;
2. Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifizierungserfolg;
3. Durchführen von Potenzialeinschätzungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden;
4. Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen;
5. Überprüfen der Ergebnisse von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung sowie Fördern betrieblicher Umsetzungsmaßnahmen der Personalentwicklung;
6. Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

(13) Im Qualifikationsschwerpunkt „Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung von Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen erkennen und sie anforderungsgerecht auswählen zu können. Dazu gehört die Fähigkeit, entsprechende Systeme zur Überwachung von Planungszielen und Prozessen anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Optimieren von Aufbau- und Ablaufstrukturen;
2. Erstellen, Anpassen und Umsetzen von Produktions-, Mengen-, Termin- und Kapazitätsplanungen;
3. Anwenden der Systeme für die Arbeitsablaufplanung; Materialflussgestaltung, Produktionsprogrammplanung und Auftragsdisposition einschließlich der dazugehörigen Zeiten- und Datenermittlung;
4. Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen;
5. Anwenden von Logistiksystemen insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition.

(14) Im Qualifikationsschwerpunkt „Kostenmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen zu können. Dazu gehört, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzuzeigen und Maßnahmen zum kostenbewussten Handeln zu planen, zu organisieren, einzuleiten und zu überwachen. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kalkulationsmethoden und Instrumente der Zeitwirtschaft anwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten von Kosten;
2. Überwachen und Einhalten des zugewiesenen Budgets;
3. Optimieren der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Fertigungskonzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft;
4. Beeinflussen des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation;
5. Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnung;
6. Anwenden von Kalkulationsmethoden;
7. Anwenden von Instrumenten der Zeitwirtschaft.

(15) Im Handlungsbereich „Produktionsprozesse“ sind die Qualifikationsschwerpunkte „Mediengestaltung“, „Medienorientierte Datenverarbeitung“ und „Medienproduktion“ in Form einer diese Qualifikationsschwerpunkte integrierenden Situa-

tionsaufgabe zu prüfen. In gleicher Weise ist im Handlungsbereich „Führung und Organisation“ bei den Qualifikationsschwerpunkten „Personalführung“, „Personalentwicklung“ und „Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme“ zu verfahren. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass die genannten Qualifikationsschwerpunkte etwa zu einem Drittel thematisiert werden, wobei innerhalb dieses Rahmens auch Prüfungsinhalte der anderen Qualifikationsschwerpunkte berücksichtigt werden können. Die Prüfungsdauer für die Bearbeitung der beiden schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens 240 Minuten, insgesamt jedoch nicht mehr als 540 Minuten. In den Qualifikationsschwerpunkten „Medienübergreifende Qualifikationen“, „Medienrechtliche Vorschriften“ sowie „Kostenmanagement“ ist in Form von schriftlichen praxisorientierten Aufgabenstellungen zu prüfen. Die Dauer dieser schriftlichen Prüfungen beträgt jeweils mindestens 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten.

(16) Im Qualifikationsschwerpunkt „Projektmanagement“ ist in Form einer praxisorientierten Gesamtplanung, die in Form einer schriftlichen Hausarbeit anzufertigen ist, und einer mündlichen Präsentation der Gesamtplanung einschließlich eines Fachgesprächs zu prüfen. In der Gesamtplanung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine vorgegebene komplexe Aufgabenstellung aus der betrieblichen Praxis erfassen, darstellen, beurteilen und lösen zu können. Die praxisorientierte Gesamtplanung kann alle Qualifikationsinhalte gemäß § 5 umfassen. Der Umfang der Gesamtplanung soll 30 Seiten nicht überschreiten. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin höchstens 30 aufeinander folgende Kalendertage zur Verfügung.

(17) In der mündlichen Präsentation soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Gesamtplanung darstellen und im Fachgespräch weiterführende Fragestellungen dazu beantworten zu können. Die Form der Präsentation und der Einsatz sachgerechter Präsentationstechniken stehen dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin frei. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuss zu überlassen. Die Prüfungszeit für die Präsentation und das daran anschließende Fachgespräch beträgt insgesamt höchstens 30 Minuten. Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Präsentation und das Fachgespräch sind nur zu führen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung in der Gesamtplanung mindestens mit ausreichend bewertet wurde.

(18) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung gemäß Absatz 15 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem Qualifikationsschwerpunkt oder in der die Qualifikationsschwerpunkte integrierenden Situationsaufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ in einzelnen Prüfungsbereichen dieses Prüfungsteils sowie in den Qualifikationsschwerpunkten „Medienübergreifende Qualifikationen“, „Medienrechtliche Vorschriften“, „Kostenmanagement“ und in den Situationsaufgaben im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ freistellen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht. Eine Freistellung von der Erstellung der Gesamtplanung und der Präsentation einschließlich des Fachgesprächs gemäß § 5 Abs. 16 und 17 ist nicht zulässig.

(2) Wer in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der Prüfungsstelle gemäß den §§ 4 und 5 entspricht, kann auf Antrag die Prüfung in dem jeweils anderen produktbezogenen Herstellungsprozess im Handlungsbereich „Produktionsprozesse“ gemäß § 5 Abs. 6 ablegen.

§ 7

Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzeln geprüften Qualifikationsschwerpunkten und in den Situationsaufgaben zu bilden. Dabei ist die Leistungsbewertung in der jeweiligen Situationsaufgabe mit dem Faktor „drei“ zu multiplizieren.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ insgesamt eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde, wobei nur in einem Prüfungsbereich eine mangelhafte und in keinem Prüfungsbereich eine ungenügende Leistung vorliegen darf und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den einzeln bewerteten Qualifikationsschwerpunkten und in den Situationsaufgaben jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 sowie ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. In das Zeugnis nach der Anlage 2 sind die in den Prüfungsteilen „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erzielten Noten sowie die Punktebewertungen in den einzelnen Prüfungsbereichen gemäß § 4 sowie die Punktebewertungen in den einzeln geprüften Qualifikationsschwerpunkten und in den Situationsaufgaben einzutragen. Die Punktebewertung für die Gesamtplanung gemäß § 5 Abs. 16 sowie die mündliche Präsentation einschließlich des Fachgesprächs gemäß § 5 Abs. 17 ist getrennt auszuweisen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 ist im Zeugnis einzutragen.

(6) Über das Ergebnis einer Prüfung gemäß § 6 Abs. 2 ist eine Bescheinigung von der zuständigen Stelle auszustellen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet, ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen, den einzeln zu prüfenden Qualifizierungsschwerpunkten und den Situationsaufgaben zu befreien, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht haben.

(3) Wurde die Prüfungsleistung für die Präsentation einschließlich des Fachgespräches schlechter als ausreichend bewertet, ist in der Wiederholungsprüfung auch eine neue praxisorientierte Gesamtplanung anzufertigen.

(4) Die Prüfung in dem produktbezogenen Herstellungsprozess gemäß § 6 Abs. 2 kann ebenfalls zweimal wiederholt werden. Der Antrag zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Prüfung an, zu stellen.

§ 9

Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum 31. Dezember 2005 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Auf Antrag kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch gemäß dieser Verordnung durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2003 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 747), geändert durch Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711), außer Kraft.

Bonn, den 27. Juni 2003

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Digital- und Printmedien

1 *Arbeitsgebiete und Aufgaben*

Geprüfte Industriemeister – Fachrichtung Digital- und Printmedien sind qualifiziert, in Unternehmen der Druck- und Medienwirtschaft handlungsspezifische Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben zu übernehmen. Sie sind befähigt und befugt, Aufgaben der betrieblichen Aus- und Weiterbildung wahrzunehmen (Ausbilderkompetenz).

2 *Berufliche Qualifikationen*

Geprüfte Industriemeister – Fachrichtung Digital- und Printmedien verfügen über langjährige Berufserfahrung, die sie in der Regel durch eine einschlägige Berufsausbildung und weitere berufliche Praxis erworben haben. Zur Wahrnehmung ihrer oben beschriebenen Aufgaben verfügen sie über folgende Qualifikationen:

2.1 *Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen*

- Allgemeine Grundlagen;
- Planung der Ausbildung;
- Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden;
- Ausbildung am Arbeitsplatz;
- Förderung des Lernprozesses;
- Ausbildung in der Gruppe;
- Abschluss der Ausbildung;

2.2 *Grundlegende Qualifikationen*

- Rechtsbewusstes und betriebswirtschaftliches Handeln;
- Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung;
- Zusammenarbeit im Betrieb;

2.3 *Handlungsspezifische Qualifikationen*

- im Handlungsbereich „Produktionsprozesse“
 - Medienübergreifende Qualifikationen: Produkte, Techniken und Prozesse von Digital- und Printmedien kennen und bei Entscheidungsprozessen anwenden;
 - Mediengestaltung: Gestaltungskonzeptionen systematisch und entscheidungsorientiert entwickeln;
 - Medienorientierte Datenverarbeitung: Daten für die Medienproduktion beurteilen und Konzepte für eine medienübergreifende Datenhaltung entwickeln;

- Medienproduktion: Herstellungsprozesse von Medien kennen und bei der Planung und Gestaltung von Medienprodukten berücksichtigen;
- im Handlungsbereich „Projekt- und Produktplanung“
 - Projektmanagement: Projekte und Produkte unter Marketingaspekten planen und kalkulieren;
 - Medienrechtliche Vorschriften: relevante Rechtsbereiche berücksichtigen;
- im Handlungsbereich „Führung und Organisation“
 - Personalführung;
 - Personalentwicklung;
 - Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme;
 - Kostenmanagement.

3 *Nachweis der Qualifikation*

Die unter Nr. 2 beschriebenen Qualifikationen hat der Geprüfte Industriemeister – Fachrichtung Digital- und Printmedien aufgrund der Rechtsverordnung des Bundes vom 29. Juni 2003 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 2003) in einer öffentlich-rechtlichen Prüfung nachgewiesen, die anwendungsbezogen und handlungsorientiert durchgeführt wurde. Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis ausgestellt worden.

4 *Voraussetzungen*

Zur Prüfung zum Industriemeister – Fachrichtung Digital- und Printmedien wird zugelassen, wer über einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Druck- und Medienwirtschaft zugeordnet werden kann und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis verfügt oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. Ferner muss der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Qualifikationen und damit die Ausbildereignung nachgewiesen werden.

Zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung werden auch Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer sich an den differenzierten Funktions- und Führungsaufgaben orientiert.

Impressum

Herausgeber

Zentral-Fachausschuss
Berufsbildung Druck und Medien (ZFA),

eine gemeinsame Einrichtung von

Bundesverband Druck und Medien (bvdm)

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft –
Medien, Kunst und Industrie (ver.di)

Redaktion

Theo Zintel
Bundesverband Druck und Medien (bvdm),
Wiesbaden

Karl-Heinz Brock
Biberach

Anette Jacob
Zentral-Fachausschuss Berufsbildung
Druck und Medien (ZFA), Kassel

Stand: November 2003

© Zentral-Fachausschuss
Berufsbildung Druck und Medien (ZFA)
Wilhelmshöher Allee 260, 34131 Kassel

Gestaltung und Satz

Layout & Grafik May, Ingelheim

Druck und Druckweiterverarbeitung
Druckerei Zeidler, Mainz-Kastel

